



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1010 Wien, Herrngasse 7, Tel. 01/53126-3452,

E--Mail: polizeigewerkschaft@goed.at

Wien, am 22.10.2016

An das

Präsidium des Nationalrates

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres);

Stellungnahme der Polizeigewerkschaft:

Die Polizeigewerkschaft erlaubt sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur geplanten Änderung des Waffengesetzes unter Artikel 6, Punkt 4, § 22 Abs 2 WG, folgend Stellung zu nehmen:

Die Polizeigewerkschaft ist über die geplante Änderung des § 22, Abs 2 WG, die Regelung des Bedarfes erfreut und bedankt sich, dass sich nun unter Punkt 2 die geplante Gesetzespassage „... es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991) enthalten ist.

Allerdings kann die weitere Formulierung: „ Diesfalls ist der Waffenpass dahingehend zu beschränken, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen“, nicht nachvollzogen werden.

Die Polizeigewerkschaft fordert daher diesen Satz zu streichen!

Geht an: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesministerium für Inneres, Sektion III

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Reinhard ZIMMERMANN

(Vorsitzender)